

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Elektro-Stählin AG, 8006 Zürich

Gültig für alle Leistungen und Produkte von Studio Stählin und Elektro-Stählin AG

1. Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen der Elektro-Stählin AG, einschliesslich Studio Stählin (Elektro-Stählin AG und Studio Stählin zusammen gemeinsam die "Firma"), und ihren Vertragspartnern ("Kunde"; die Firma und der Kunde je eine "Partei" zusammen gemeinsam die "Parteien").

Diese AGB gelten für sämtliche Arbeiten, Dienstleistungen, Lieferungen und Produkte der Firma, insbesondere aus Auftrag, Kauf- oder Werkvertrag. Dies umfasst unter anderem, jedoch nicht abschliessend die Erbringung von Beratungs-, Unterstützungs-, Planungs-, Projektierungs- und Realisierungsleistungen sowie Projektdurchführungen und Produkterwerb. Mit der Auftragserteilung zur Erbringung von Dienst- und/oder Werkleistungen oder dem Erwerb von Produkten erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden.

Geschäftsbedingungen oder andere vorformulierte Vertragsbedingungen des Kunden oder Dritter sind nicht verbindlich und werden nicht Bestandteil der Vereinbarungen zwischen der Firma und dem Kunden.

2. Widerspruchsregelung

Die Rangfolge bestimmt sich nach den individuell abgeschlossenen Verträgen. Enthält der individuelle Vertrag keine Rangfolge, so gilt im Widerspruchsfall zwischen vertraglichen Dokumenten die folgende Rangfolge:

- (1) individuelle Verträge;
- (2) diese AGB;
- (3) Norm SIA 118, sofern der Vertrag die Errichtung von Bauwerken oder Teilen davon zum Gegenstand hat;
- (4) projektspezifische Vereinbarungen;
- (5) allgemeine Produktinformationen.

3. Vertragsabschluss

Ein Angebot der Firma bleibt während der genannten Frist verbindlich. Enthält ein Angebot der Firma keine Frist, so bleibt die Firma während einer Dauer von 3 Monaten an das Angebot gebunden. Der Kunde hat mündlich, schriftlich oder elektronisch das Angebot anzunehmen, womit ein verbindlicher Vertrag zustande kommt.

Aufträge und Bestellungen eines Kunden sind für den Kunden verbindlich. Ein Vertrag kommt durch schriftliche, mündliche oder elektronische Bestätigung durch die Firma zustande.

Angaben in Prospekten, Preislisten, auf der Website oder sonstigen Werbeunterlagen der Firma sowie ausgestellte Produkte sind unverbindlich und stellen kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Durch die Bestellung des Kunden kommt noch kein Vertrag mit der Firma zustande. Ein Vertrag über den Kauf eines Produkts kommt erst durch die ausdrückliche schriftliche, mündliche oder elektronische Bestätigung durch die Firma zustande.

4. Leistungen

Der Leistungsumfang der Firma ergibt sich aus dem Vertrag. Leistungsänderungen können nur gemeinsam von den Parteien schriftlich vereinbart werden.

Sofern nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt, sind insbesondere folgende Leistungen nicht enthalten: Netzbetreiberkosten, Ausbesserungen, Kernbohrungen, Brandabschottungen sowie ähnliche Zusatz- bzw. Fremdleistungen.

5. Mitwirkungspflicht des Kunden

Allgemeine Bestimmungen

Der Kunde hat der Firma rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen, Dokumente und Vorgaben bekannt zu geben. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten der Firma erschweren können. Er hat insbesondere vor Beginn der Arbeiten die Firma über bauliche Besonderheiten wie verdeckte Leitungen, Asbest, wasserführende Leitungen oder andere gesundheits- oder sicherheitsrelevante Risiken zu informieren und die entsprechenden Pläne zu liefern. Stellt der Kunde die notwendigen Informationen und Dokumente nicht zur Verfügung oder entsprechen diese nicht den Tatsachen, so übernimmt die Firma keine Haftung; der Kunde trägt die dadurch entstehenden Schäden sowie allfällige Zusatzkosten. Der Kunde bleibt auch bei Nichtwissen verantwortlich.

Bei Leistungen vor Ort hat der Kunde der Firma den unbeschränkten Zugang sowie die für die Leistungserbringung notwendige Verfügungsbefugnis, Platz und Räumlichkeiten rechtzeitig sicher- bzw. zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verantwortlich, dass er empfindliche Geräte vom Stromnetz trennt und Dritte informiert, wenn zur Leistungserbringung der Firma die Strom- oder Netzversorgung unterbrochen werden kann bzw. muss.

Der Kunde hat darüber hinaus alle im Vertrag zugewiesenen Leistungen fristgerecht und in Übereinstimmung mit der erforderlichen Qualität zu erbringen.

Die Firma ist berechtigt, allfällige Leistungen und Arbeiten einzustellen oder abzulehnen, sofern die durch den Kunden zu erbringenden Leistungen nicht in der geforderten Qualität erbracht, die Sicherheit der Mitarbeitenden der Firma nicht sichergestellt ist oder der Kunde seine sonstigen Mitwirkungs- oder Vorbereitungspflichten nicht erfüllt. Allfällige dadurch entstandene Mehrkosten trägt der Kunde.

Zusatzbestimmungen bei Installation von Photovoltaikanlagen

Bei der Installation von Photovoltaikanlagen kommen dem Kunden zusätzlich folgende Mitwirkungspflichten bzw. -leistungen zu:

- Kontrolle der Dachstatik hinsichtlich Dichtigkeit und Gewicht ist durch den Kunden sicherzustellen;
- Baubewilligung ist durch den Kunden einzuholen;
- Gerüst gemäss SIA 118/222 ist bauseits bereitzustellen;
- Absturzsicherungen und Schneefangsysteme sind bauseits bereitzustellen;
- Kies für Ballastierung ist bauseits bereitzustellen.

Zusatzbestimmungen bei E-Mobility

Bei Installationen für E-Mobility (insbesondere Ladestationen) kommen dem Kunden zusätzlich folgende Mitwirkungspflichten bzw. -leistungen zu:

- Bei Mietverhältnissen hat der Kunde die Verwaltung und/oder den Eigentümer zu informieren und ist für die entsprechende Koordination verantwortlich;
- Schutz der Fahrzeuge während der Installation ist bauseits sicherzustellen;
- Baubewilligung ist durch den Kunden einzuholen;
- Gerüst gemäss SIA 118/222 ist bauseits bereitzustellen;
- Absturzsicherung ist bauseits bereitzustellen.

6. Preise

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) exkl. MwSt., sofern nicht anders angegeben. Preisänderungen von Lieferanten der Firma nach Abschluss des Vertrages werden direkt an den Kunden weitergegeben.

Für die Prüfung defekter Leuchten wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von CHF 30.– erhoben. Diese deckt die administrative und technische Erstprüfung ab und wird nicht rückerstattet. Ein separater Kostenvoranschlag wird auf Wunsch erstellt.

Wird im Rahmen eines Auftrags Material bestellt und nachträglich infolge Änderungen durch den Kunden nicht mehr benötigt, kann dieses Material in der Regel nicht oder nur mit Wertminderung zurückgegeben werden. Allfällige Gutschriften richten sich nach den Rücknahmebedingungen der Lieferanten der Firma und decken unter Umständen nicht den vollen Einkaufspreis. Eine allfällige Differenz ist vollständig durch den Kunden zu tragen.

Im Angebot der Firma genannte Zirka-Preise (Schätz- oder Richtpreise) sind nicht verbindlich. Es werden die jeweils effektiv geleisteten Stunden zu den vertraglich vereinbarten Stundenansätzen abgerechnet. Zusätzliche Kosten wie Materialkosten, Reisekosten, Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung, Transportkosten, Kosten für Drittleistungen usw. werden, sofern nicht anderweitig mit dem Kunden vereinbart, separat in Rechnung gestellt. Reisekosten (Anfahrts- und Rückfahrtszeiten) gelten als Arbeitszeit und werden entsprechend den vertraglich vereinbarten Stundensätzen abgerechnet.

Regiearbeiten werden zusätzlich nach den vertraglich vereinbarten Stundenansätzen abgerechnet.

Werden Überzeit, Nacht-, Feiertag- und/oder Wochenendarbeit oder dergleichen geleistet, so werden Zuschläge, welche in den für die Firma anwendbaren Gesamtarbeitsverträgen oder sonstigen für die Firma zwingend anwendbaren Rechtsgrundlagen geregelt sind, dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Werden Pauschalvergütungen vereinbart, so kann die Firma eine Preisanpassung vornehmen, wenn:

- Termine aus einem von der Firma nicht verschuldeten Grund geändert werden müssen, insbesondere bei höherer Gewalt gemäss Ziffer 15;
- die vertraglich vorgesehenen Leistungen in der Art oder im Umfang eine wesentliche Änderung erfahren haben;
- die vom Kunden gelieferten Informationen, Angaben oder Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren und entsprechende Mehraufwände bei der Firma anfallen.

7. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Die Möglichkeit des Skontoabzuges besteht nicht. Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum tritt Zahlungsverzug ein. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5% p.a. berechnet. Bei Zahlungsverzug ist die Firma zudem berechtigt, die offenen Forderungen unter Kostenfolge für den Kunden an ein Inkasso-Unternehmen abzutreten oder ein solches mit dem Einzug der Forderungen zu beauftragen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Allfällige Einwände gegen eine Rechnung sind schriftlich und nachvollziehbar begründet innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung geltend zu machen. Ohne frist- und formgerechten

Widerspruch gelten die Rechnung sowie die gelieferten Produkte bzw. erbrachten Leistungen als vertragsgemäss und akzeptiert.

Die Firma behält sich vor, Produkte und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Anzahlungen bis zur vollen Auftragssumme zu liefern bzw. zu erbringen.

Überdies können bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden Leistungserbringungen unterbrochen werden, wobei diesfalls die Firma eine Sicherheit oder Vorauszahlung verlangen kann, welche innert 7 Tagen durch den Kunden an die Firma zu leisten ist.

Werden die vorgenannten Zahlungsfristen nicht eingehalten, so ist die Firma berechtigt, die Leistungserbringung zu unterbrechen oder ganz einzustellen. Es steht der Firma danach frei, nach Ablauf einer kurzen Nachfrist den Vertrag mit dem Kunden fristlos aufzulösen. Sämtliche von der Firma bis dahin erbrachte Leistungen sind durch den Kunden vollständig zu vergüten.

8. Eigentumsvorbehalt

Produkte und – soweit teilbar – erbrachte Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Firma bzw. des Lieferanten und Verfügungen darüber durch den Kunden sind untersagt. Die Firma ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.

9. Immaterialgüterrechte

Die entsprechenden Immaterialgüterrechte insbesondere an Angeboten, Zeichnungen, Plänen, Unterlagen, Entwürfen und Kalkulationen der Firma verbleiben bei der Firma und dürfen nicht ohne Zustimmung weitergegeben oder verwendet werden. Insbesondere ist eine Weitergabe an Mitbewerber untersagt. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann die Firma eine Konventionalstrafe vom Kunden in der Höhe von 10% des mit den betreffenden Unterlagen zusammenhängenden Auftragswerts verlangen. Die Firma behält sich ausdrücklich vor, einen allfällig weitergehenden Schadenersatz zusätzlich geltend zu machen.

10. Termine

Termine und Fristen im Zusammenhang mit Leistungserbringungen durch die Firma sind nur verbindlich, wenn diese im Vertrag ausdrücklich geregelt wurden.

Können Leistungen aufgrund von Verzögerungen, welche nicht die Firma zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin bzw. in der vereinbarten Frist erbracht werden, so ist die Firma berechtigt, die vertraglich festgelegten Termine oder Fristen entsprechend anzupassen.

Termine und Fristen gelten auch dann als eingehalten, wenn die bestimmungsgemässe Nutzung bzw. Betrieb möglich ist, selbst wenn noch Nacharbeiten oder andere Leistungen erforderlich sind.

Kein Verschulden für Verzögerungen trägt die Firma insbesondere auch im Fall von höherer Gewalt gemäss Ziffer 15 und für Verzögerungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten entstanden sind.

Wird ein mit dem Kunden vereinbarter Termin durch den Kunden nicht wahrgenommen, nicht eingehalten oder weniger als 12 Stunden vor dem vereinbarten Termin storniert, ist die Firma berechtigt, den entstandenen Aufwand, wie insbesondere allfällige Reise- und Bereitstellungskosten, vollumfänglich dem Kunden in Rechnung zu stellen.

11. Lieferung, Versand und Lagerung von Produkten

Produktlieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Spediteur oder eine andere zur Ausführung bestimmte Person auf den Kunden über, auch bei frachtfreier Lieferung.

Erfolgt die Annahme durch den Kunden nicht fristgerecht, erfolgt die Lagerung auf Kosten und Risiko des Kunden. Holt der Kunde die Ware innert 60 Tagen nach Anzeige des Abholeingangs bzw. nach

erfolgloser Zustellung nicht ab, so ist die Firma berechtigt, die Ware an den Lieferanten zurückzuschicken oder sonst wie zu veräussern, wobei sämtliche Kosten zu Lasten des Kunden gehen.

Lieferfristen sind unverbindlich. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden weder zur Annullierung der Bestellung noch zur Geltendmachung von Schadenersatz, es sei denn, die Verzögerung wurde durch die Firma vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.

Waren, die vom Kunden zur Reparatur oder sonstigen Bearbeitung in die Firma gebracht wurden, können von der Firma auf Kosten des Kunden veräussert oder entsorgt werden, wenn der Kunde sie nicht innerhalb von 60 Tagen nach Zugang einer Abholaufforderung der Firma abholt.

12. Beizug von Dritten

Die Firma kann jederzeit Dritte zur Leistungserbringung beiziehen. Die Firma haftet nur für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.

13. Gewährleistung

Bestimmungen hinsichtlich kaufvertraglicher Elemente

Technische Daten basieren auf Herstellerinformationen und gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre; im Übrigen richten sich die Gewährleistungsfristen und -bedingungen nach den Vorgaben des jeweiligen Herstellers. Für deren Angaben übernimmt die Firma keine Haftung. Beim Kunden im Zusammenhang mit Gewährleistungsfällen zusätzlich anfallende Kosten für Montage, Demontage oder Wiederinbetriebnahme sind durch den Kunden zu tragen.

Der Kunde hat die Beschaffenheit des Produkts sofort, spätestens jedoch innert 10 Tagen, zu prüfen und Mängel innert 48 Stunden nach Entdeckung schriftlich der Firma zu melden.

Bei Gewährleistungsmängeln leistet die Firma nach eigenem Ermessen Nachbesserung oder Ersatz.

Für Muster und Ausstellungsstücke werden die Gewährleistungsrechte im gesetzlich zulässigen Rahmen gemäss Art. 199 OR wegbedungen.

Bestimmungen hinsichtlich werkvertraglicher Elemente

Die Firma gewährleistet, dass ihre Leistungen, die im Vertrag vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Stellt der Kunde Material oder Produkte zur Verfügung, liegt die Verantwortung für deren Eignung, Qualität und korrekte Spezifikation bei ihm. Eine Prüfung durch die Firma erfolgt nicht. Für das vom Kunden zur Verfügung gestellte Material oder Produkt sowie für die daraus entstehende Schäden wird keine Gewährleistung übernommen.

Die Firma zeigt dem Kunden die Abnahmebereitschaft mündlich oder schriftlich an. Der Kunde ist verpflichtet, das Werk innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft zu prüfen und schriftlich die Abnahme zu erklären oder die Abnahme unter genauer Bezeichnung der gerügten Mängel zu verweigern; bei unbeweglichen Werken gilt eine Frist von 60 Tagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine Abnahmeerklärung noch eine begründete Abnahmeverweigerung, gilt das Werk als abgenommen. Wird das Werk in Gebrauch genommen, ohne zuvor schriftlich wesentliche Mängel gerügt zu haben, gilt das Werk in jedem Fall als abgenommen.

Geringfügige Mängel, welche die Tauglichkeit des Werkes zum vorausgesetzten oder üblichen Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Solche Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Die Firma behebt diese Mängel innerhalb der vereinbarten Frist und zeigt dies dem Kunden an. Schwerwiegende Mängel berechtigen den Kunden, die Abnahme zu verweigern und der Firma eine angemessene Nachfrist zur Herstellung des vertragsgemässen Zustandes zu setzen. Die Firma zeigt dem Kunden die Abnahmebereitschaft anschliessend erneut an.

Mit der Abnahme gelten alle dem Kunden erkennbaren Mängel, die er nicht spätestens bei Abnahme schriftlich gerügt hat, als genehmigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, vorbehalten bleiben versteckte Mängel.

Die Firma übernimmt eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistung; bei unbeweglichen Werken beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre seit der Abnahme des Werkes.

Der Kunde hat versteckte Mängel nach deren Entdeckung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen, schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels zu rügen; die Frist für die Mängelrüge bei einem unbeweglichen Werk beträgt 60 Tage.

Liegt ein Mangel vor, so ist die Firma berechtigt, den Mangel innert angemessener Frist und auf eigene Kosten zu beheben. Alle übrigen Mängelrechte des Kunden, namentlich Wandelung oder Minderung, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Haftung

Die Haftung der Firma beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Soweit gesetzlich zulässig, ist jede weitere Haftung der Firma ausgeschlossen. In jedem Fall ist, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für indirekte bzw. mittelbare (Folge-)Schäden, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Ansprüche Dritter, Schäden aufgrund von Datenverlust sowie Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.

Für Glasfaserinstallationsarbeiten, insbesondere für das Einziehen von Kabeln in bestehende Rohre, wird jede Haftung der Firma für Beschädigungen an bereits verlegten Glasfasern ausgeschlossen.

Für vom Kunden zur Verfügung gestellte Materialien und Planungsangaben übernimmt die Firma keine Haftung für Montageabweichungen, Montagefähigkeit, technische Kompatibilität oder normgerechte Ausführung.

Besteht die Firma auf fachlich zweckmässigen Lösungen und wird dies durch den Kunden abgelehnt, haftet die Firma nicht für daraus resultierende Schäden. Wird eine normkonforme Ausführung durch den Kunden abgelehnt oder behindert, ist die Firma berechtigt, die Leistung zu verweigern. Für Schäden oder Verzögerungen infolge solcher Kundenentscheide übernimmt die Firma keine Haftung.

Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung der Firma auf 100% des vertraglich geschuldeten bzw. vereinbarten Preises beschränkt; bei wiederkehrenden Leistungen beschränkt sich die Haftung auf 100% des jährlich zu bezahlenden Preises.

Allfällige Haftungsansprüche des Kunden gegenüber der Firma sind dieser unverzüglich schriftlich zu melden, andernfalls wird ein Verzicht auf Schadenersatz angenommen.

15. Höhere Gewalt

Bei Ereignissen wie Naturkatastrophen, Streiks, Epidemien, Energie- und Rohstoffmangel, behördlichen Auflagen, Embargos, Zölle, Transportstörungen oder vergleichbaren Umständen haftet die Firma nicht für die Nichterfüllung des Vertrages.

16. Vertraulichkeit

Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses übermittelten Unterlagen, Dokumente, Pläne, Preislisten und Projektinformationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

17. Datenschutz

Es wird auf die entsprechend anwendbare Datenschutzerklärung der Firma verwiesen, welche online auf ihrer Homepage abrufbar ist. Sie ist nicht Bestandteil dieser AGB.

18. Kündigung und Rücktritt

Bestimmungen hinsichtlich kaufvertraglicher Elemente

Rückgaben sind nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch die Firma möglich, ansonsten sind Rückgaben bzw. ist die Wandelung ausgeschlossen. Rückerstattungen erfolgen ausschliesslich in Form einer Gutschrift. Voraussetzung für eine Rückerstattung bzw. Gutschrift ist die unversehrte Originalverpackung sowie der Nachweis des Kaufs. Bearbeitungs- oder Rücknahmekosten, die der Firma von Dritten verrechnet werden, können an den Kunden weiterbelastet werden.

Bestimmungen hinsichtlich werkvertraglicher Elemente

Bei Verträgen mit werkvertraglichen Elementen hat der Kunde das Recht, jederzeit mit schriftlicher Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Er hat diesfalls die Firma für sämtliche bis dahin geleistete Arbeit zu vergüten. Bei Sonderanfertigungen oder individuell konfigurierten Produkten ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

Ein Nutzungs- oder Herausgabeanspruch auf nicht bezahlte Leistungen besteht nicht. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die gesetzlichen und vertraglichen Schadenersatzansprüche der Parteien.

Bestimmungen hinsichtlich auftragsrechtlicher Elemente

Bei Verträgen mit ausschliesslich auftragsrechtlichen Elementen ist jede Partei berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit schriftlich zu kündigen. Erfolgt die Kündigung zur Unzeit, so ist die kündigende Partei schadenersatzpflichtig.

19. Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder einem anderen Vertragsdokument (inkl. dieser AGB) nicht ohne Einverständnis der Firma an Dritte abtreten.

20. Verrechnungsverbot

Der Kunde kann Forderungen der Firma nur mit von der Firma schriftlich anerkannten Gegenforderungen verrechnen.

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige ersetzt.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung untersteht materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit des Schweizerischen Internationalen Privatrechts und internationaler Verträge, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) und dessen Änderungen und Ergänzungen.

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über ihr gültiges Zustandekommen, ihre Rechtswirkung, Abänderung oder Auflösung, werden durch die ordentlichen Gerichte in Zürich beurteilt. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

23. Gültigkeit

Diese AGB gelten ab 1. Januar 2026 und ersetzen alle früheren Versionen.